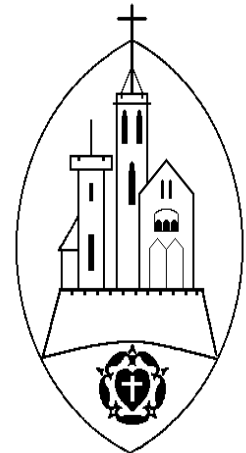


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung) vom 17. Dezember 2002	26
Haushalt des Kooperationsrates - Haushaltsbeschluss 2003	32
Haushaltsplan 2003 für den Kooperationsrat - Einzelplanzusammenstellung	33

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

ARR 11/2002 - Änderung der Sicherungsordnung des Diakonischen Werkes	34
ARR 12/2002 - Ortszuschlagsregelung im AVR-Bereich	35
ARR 13/2002 - Änderung § 27 b AVR - Entgeltumwandlung (Abschn. I Ziff. 2 Schreiben DW/EKD vom 16.09.2002)	35

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	36
Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	37

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Berichtigung der Liste der Mitglieder der X. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	40
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

HINWEISE

Buchveröffentlichung von Hermann Lins	45
---------------------------------------	----

A. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung)

Vom 17. Dezember 2002

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 der Verfassung und § 22 des Vermögensverwaltungsgesetzes in seiner Sitzung am 17. Dezember 2002 die folgende Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung) erlassen:

Abschnitt I. Grundsatz

§ 1

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- (1) Für Beschlüsse der zuständigen Organe der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände (kirchliche Körperschaften) ist in den im Vermögensverwaltungsgesetz bestimmten Fällen vor der Ausführung die Genehmigung der kirchlichen Aufsicht zu beantragen.

Genehmigungsbedürftige Beschlüsse sind der kirchlichen Aufsicht unverzüglich durch das zuständige Organ unter Beifügung eines die Beschlußfassung nachweisenden glaubigsten Auszugs aus dem Protokollbuch, der dem Beschluß zugrunde liegenden Dokumente und Vorlagen sowie unter schriftlicher Darstellung der den Beschluß tragenden Gründe auf dem Dienstweg zuzuleiten. Bei Anträgen von Kirchgemeinden und von diesen gebildeten Verbänden zu Strukturfragen soll der Vorstand der Kreissynode zu den Vorlagen Stellung nehmen.

- (2) Ein Antrag auf Genehmigung ist nicht zu stellen, sofern die Genehmigungspflicht gemäß § 22 Vermögensverwaltungsgesetz in Verbindung mit Bestimmungen dieser Verordnung

1. durch eine allgemein erteilte Genehmigung entfällt oder
2. durch eine Anzeigepflicht nach § 22 Satz 2 Vermögensverwaltungsgesetz ersetzt ist.

- (3) In den folgenden Fällen sind die Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften der kirchlichen Aufsicht anzuzeigen.

1. Führen eines Rechtsstreits vor Gericht (§ 15 Absatz 3 Vermögensverwaltungsgesetz),
2. Beitritt kirchlicher Körperschaften zu Vereinen oder Gesellschaften (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Vermögensverwaltungsgesetz),

3. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, die 25.000 € übersteigen und die nicht mit Auflagen oder Lasten verbunden sind (§ 16 Nr. 3 Vermögensverwaltungsgesetz),
4. Erstanschaffung von kircheneigenen Kraftfahrzeugen.

Für die Vorlage anzeigepflichtiger Beschlüsse gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 2

Unvollständige Genehmigungsanträge

Genehmigungsanträge, die den Anforderungen des § 1 Absatz 1 nicht genügen, sind unvollständig. In diesen Fällen fordert die kirchliche Aufsicht die fehlenden Unterlagen unter einmaliger Fristsetzung an. Wird die Frist nicht gewahrt, gilt der Genehmigungsantrag als nicht gestellt.

Abschnitt II. Das Vermögen

(Zu § 9 Vermögensverwaltungsgesetz)

§ 3

Grundsatz

- (1) Organisatorische und finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sind insbesondere die Verwendung von EDV-Programmen, die dem Datenschutz zu genügen haben und innerhalb der Landeskirche eine einheitliche Struktur aufweisen sollen.
- (2) Vermögensrechtliche Ansprüche und Sicherheiten im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 5 Vermögensverwaltungsgesetz sind insbesondere Forderungen aus dem Verkauf von beweglichem und unbeweglichem Kirchgemeindevermögen und Gewährleistungsbürgschaftserklärungen. Keine vermögensrechtlichen Ansprüche sind insbesondere Leistungen aus Nutzungsentschädigungen für Dienstbarkeiten und aus altrechtlichen Verpflichtungen sowie Pachten und Erbbauzinsen.

Abschnitt III.

Das Grundvermögen

(Zu § 10 Vermögensverwaltungsgesetz)

Unterabschnitt I.

Gebäude

§ 4

Kirchliche Gebäude und bauliche Anlagen

- (1) Kirchliche Gebäude und baulichen Anlagen sind Kirchen, Kapellen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, einschließlich Nebengebäude, Dienstwohnungen und sonstige Geschäftsgrundstücke kirchlicher Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bzw. deren Einrichtungen.
- (2) Zur Erfüllung der Pflichten aus § 10 Abs. 1 und 2 Vermögensverwaltungsgesetz sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, Begehungen der Gebäude durch den Gemeindegemeinderat oder einen Beauftragten (ehrenamtlichen Baupfleger) vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 5
Bauaufsicht

- (1) Die kirchliche Aufsicht über das Bauwesen erstreckt sich auf die Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen in architektonischer, bautechnischer, denkmalpflegerischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
- (2) Die kirchliche Aufsicht bedient sich hierzu der Kirchbaureferenten.

§ 6
Aufgaben der landeskirchlichen Bauberatung

- (1) Die landeskirchliche Bauberatung hat die Aufgabe, die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften in fachlicher und denkmalpflegerischer Hinsicht bei der Planung, Durchführung und Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen sowie bei der Bauunterhaltung zu beraten und zu unterstützen.

Sie soll vor der Durchführung beabsichtigter Baumaßnahmen unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit beteiligt werden.

- (2) Zur landeskirchlichen Bauberatung zählen das Baureferat im Landeskirchenamt, der oder die Kunstgutbeauftragte, der oder die Glockensachverständige, die Orgelsachverständigen und die Kirchenbaureferenten oder Kirchbaureferentinnen der Kreiskirchenämter.

§ 7
Genehmigungsverfahren

Dem Genehmigungsantrag an das Kreiskirchenamt sind unbeschadet von § 1 Abs. 1 beizufügen

- a) der Beschluß der kirchlichen Körperschaften über die vorgesehene Baumaßnahme,
- b) das Raumprogramm für Neu- und Umbauten sowie Erweiterungsbauten,
- c) die Bauzeichnungen, zeichnerische Darstellungen, Skizzen und dergleichen,
- d) eine qualifizierte Kostenschätzung, Kosten- und Folgekostenberechnung sowie Kostenvoranschläge nach DIN 276,
- e) ein vom Gemeindegemeinderat bestätigter Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die kirchliche Körperschaft mit Eigenmitteln und Darlehen sowie Leistungen Dritter einschließlich etwa vorhandener Baulastverpflichteter zur Finanzierung der Baumaßnahme beitragen kann.

§ 8
Vergabeverfahren für Bauleistungen

Das Vergabeverfahren für Bauleistungen bestimmt sich nach den Regelungen des § 34 HKR-G sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung.

§ 9
Dienstwohnungen

Es gelten die Richtlinien für Dienstwohnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und die ökologischen Grundsätze bei baulichen Maßnahmen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.

Unterabschnitt II.

Friedhöfe
(Zu § 11 Vermögensverwaltungsgesetz)

§ 10
Friedhofsordnung

- (1) Friedhofsordnungen regeln alle Fragen der Benutzung eines Friedhofes. Sie geben insbesondere Auskunft über Bestattungsfragen, Ruhefristen, Nutzungsrechte, Grabstättenanlagen und Verhaltenserfordernisse auf dem Friedhof.
- (2) Aus der Friedhofsgebührenordnung ergeben sich insbesondere die Voraussetzungen zur Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen), die Kostenpflichtigen, die Höhe von Gebühren sowie der Zeitpunkt des Entstehens der Kostenschuld. Kostendeckung ist anzustreben.
- (3) Für Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen (auch Satzungen) sind die landeskirchlich erarbeiteten Musterordnungen zu verwenden. Nach Erteilung der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht und Vorlage zur Genehmigung bei den Landratsämtern für kreisangehörige Gemeinden und dem Landesverwaltungsamt für kreisfreie Städte sind beide Ordnungen in ortsüblicher Weise in vollem Wortlaut öffentlich bekannt zu geben.

§ 11
Friedhofsführung

Bevor ein Gemeindegemeinderat über die Anlegung, Erweiterung, Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles beschließt bzw. die Übernahme oder Übertragung eines Friedhofes auf andere Rechtsträger prüft, ist die Beratung durch das Kreiskirchenamt erforderlich. Verträge für die Übernahme oder Übertragung der Friedhofsverwaltung bereitet das Kreiskirchenamt vor.

Unterabschnitt III.

Grundstücke

(Zu § 12 Vermögensverwaltungsgesetz)

§ 12

Nutzung von Grundstücken

- (1) Zu den landwirtschaftlich, gärtnerisch oder in ähnlicher Weise zu nutzenden Grundstücken zählen insbesondere Wiesen, Weiden, Äcker, Hutungen, Einzelgärten, Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücke, Grundstücke zur Freizeitgestaltung, Wasserflächen, Sportflächen, Flächen für Kindertagesstätten, Spielplätze und Garagenstandplätze.
- (2) Da die Einnahmen aus der Grundstücksnutzung den kirchengemeindlichen Haushalt stärken, ist jedes wirtschaftlich sinnvoll nutzbare Grundstück einer Verpachtung zuzuführen. Zur Pachtpreishöhe gibt das Kreiskirchenamt entsprechende Hinweise. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen. Dabei sind die kirchlichen Musterverträge zu verwenden.
- (3) Zur Genehmigung sind der kirchlichen Aufsicht insbesondere vorzulegen:
 - a) Pachtverträge über kirchliche Grundstücke,
 - b) Verträge über Garten-, Erholungs- oder Garagenflächen,
 - c) Grundstücksmietverträge über Sport- und Spielplatzflächen,
 - d) Fischereipachtverträge,
 - e) Vereinbarungen über die Nutzung oder Mitbenutzung von Flächen (auch Straßenbau, Autobahnbau, Eisenbahn),
 - f) Gestattungsverträge (Gas, Wasser, Energie, Telekom, Mobilfunk),
 - g) Bauerlaubnisvereinbarungen,
 - h) Erbbaurechtsverträge,
 - i) nachbarrechtliche Zustimmungserklärungen,
 - j) Mietverträge,
 - k) Verträge über Windkraftanlagen,
 - l) Gestattungsverträge für Windkraftanlagen (Leitungs- und Wegerechte),
 - m) Jagdpachtverträge,
 - n) Verträge, die nach dem Sachenrechts- bzw. Schuldrechtsbereinigungsgesetz abgeschlossen werden,
 - o) Verträge über den Abbau von Bodenschätzen.
- (4) Für die Genehmigung der Verträge zu den Buchstaben k bis o ist der Landeskirchenrat zuständig.

§ 13

Veränderung der Rechtsverhältnisse

- (1) Veräußerungen sind anzustreben, wenn sie zur Wahrung der kirchlichen Interessen notwendig sind. In der Regel ist das der Fall, wenn besondere öffentliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe vorliegen. Zur Bildung eines Preises für den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes ist der Verkehrswert bzw. der Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse der Katasterämter heranzuziehen. Vor einer Veräußerung an öffentlich-rechtliche Käufer ist sorgfältig zu prüfen, ob geeignetes Tauschland zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Beim Erwerb eines Grundstückes oder Gebäudes durch eine kirchliche Körperschaft ist die Finanzierung des Kaufpreises nachzuweisen.

- (3) Anträgen sind vorhandene Flurkarten, Lagepläne, Gutachten, Wertermittlungen und andere relevante Unterlagen beizufügen. Zu den Belastungen eines Grundstückes zählt auch die Ausgabe eines Erbbaurechtes. Bei Abschluss eines Erbbaurechtes sind die Musterverträge der Landeskirche zu verwenden.
- (4) Andere Belastungen, insbesondere solche, die zu einer grundbuchlichen Sicherung führen, sind nur in unumgänglichen Fällen und im notwendigen Umfang zu gewähren. Dazu zählen Gestattungsverträge für Leitungs- und Wegerechte, des Weiteren auf Baulasten, Nutzungsbeschränkungen oder Naturschutzmaßnahmen bezogene Dienstbarkeiten.

§ 14

Nachbarrechtliche Zustimmung

- (1) Zur Beantragung der Genehmigung nachbarschaftlicher Zustimmungen für bauliche Maßnahmen (z. B. Gebäudeveränderungen, Anbauten, Neubauten), Verringerung von Abstandsflächen, zu Grundstücksveränderungen, Maßnahmen mit Umweltbeeinträchtigungen u. ä., sind Bauzeichnungen, Pläne, Bauanträge und weitere Unterlagen beizufügen, die eine ordnungsgemäße Sachprüfung zulassen.
- (2) Bei der Gewährung von öffentlichen Baulasten ist eine Baulastenschädigung festzusetzen, deren Höhe die kirchliche Aufsicht berechnet.

§ 15

Nutzungsansprüche und Löschungsbewilligungen

- (1) Bestehende Grundstücksrechte oder grundstücksähnliche Rechte dürfen nur dann gelöscht werden, wenn die Aufrechterhaltung des Rechtes für den Nutzungsberechtigten nicht mehr erforderlich ist. Bei bestehenden Verträgen ist vor einer Löschung zu prüfen, ob vereinbarte Maßnahmen im Falle der Beendigung des Vertrages noch zu erfüllen sind (Beseitigung von Leitungen, Baulichkeiten u. ä.).
- (2) Vor Einräumung eines Nutzungsrechtes (Wegerecht, Leitungsrecht, Fenster- und Lichtrecht¹, Mitbenutzungsrecht u. ä.) sind Verträge über den Umfang und die Art des Nutzungsrechtes zu schließen. Bestehende Musterverträge der Landeskirche sind zu verwenden.
- (3) Vorhandene Pflichtleistungen der Kommunen oder von Privatpersonen (Dezemeleistungen, Stolgebühren, Holzleistungen, Zimbelgelder u. a. Geldleistungen) können abgelöst werden. Die Ablösung hat gegen Entrichtung einer kapitalisierten Ablösesumme zu erfolgen. Die Höhe der Ablösesumme berechnet die kirchliche Aufsicht. § 23 Abs. 1, Satz 2, gilt entsprechend.

¹ Bei der Vergabe von Fensterrechten ist neben Fragen der Grenzbebauung zu prüfen, ob durchsichtiges oder nichtdurchsichtiges Glas bzw. Glasbausteine verwendet werden sollen. Bei durchsichtigem Glas sollte bei Dienstgrundstücken ein jährlich zu zahlender Betrag von 24 € berechnet werden.

Unterabschnitt IV.

Waldgrundstücke

(Zu § 13 Vermögensverwaltungsgesetz)

§ 16

Waldgrundstücke

- (1) Die fachliche Betreuung für den Kirchenwald ist abzusichern. In der Regel ist dazu ein Vertrag mit der Landesforstverwaltung entsprechend dem Mustervertrag über die forsttechnische Leitung und den forsttechnischen Betrieb abzuschließen. Erfolgen ausnahmsweise andere Beförderungen, ist jeder vom Mustervertrag abweichende Vertrag von der kirchlichen Aufsicht zu genehmigen; er bedarf der fachlichen Zustimmung des landeskirchlichen Forstreferates.
- (2) Nutzungsartenänderungen, z. B. Erstaufforstungen bisher nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen, sind über die kirchliche Aufsicht dem landeskirchlichen Forstreferat zur Kenntnisnahme zu geben.
- (3) Es ist eine Waldrücklage zu bilden. Die Höhe beträgt 150,00 €/ha. Von den jährlichen Walderlösen werden jährlich 20 % angespart, bis dieser Betrag erreicht ist.
- (4) Liegt aufgrund der zusammenhängenden Flächengröße von mindestens 75 ha ein Eigenjagdbezirk vor, bedarf der Abschluß eines Jagdpachtvertrages vor der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht der fachlichen Zustimmung des landeskirchlichen Forstreferates.

Abschnitt IV.

Kunst- und Kulturgut

(Zu § 14 Vermögensverwaltungsgesetz)

§ 17

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 2 Vermögensverwaltungsgesetz erteilt der oder die Kunstgutbeauftragte im Landeskirchenamt. Das betrifft auch die Genehmigung von Schenkungen an Dritte.

§ 18

Kunst- und Kulturgut

- (1) Die landeskirchliche Bauberatung berät die kirchlichen Körperschaften in allen Fragen, die die Beschaffung, Restaurierung und Sicherung von Kunst-, Kulturgut, Kunstwerken, einschließlich Kultusgegenständen betreffen.
- (2) Eine Inventarisierung der kirchlichen Kunstwerke (bewegliches Kunstgut) erfolgt unter fachlicher Aufsicht des oder der landeskirchlichen Kunstgutbeauftragten.
- (3) Die Richtlinie zur Behandlung von Kunstgut in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

§ 19

Glocken, Turmuhren und Läuteanlagen

- (1) Vor Baumaßnahmen an Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren, die über die einfache Wartung hinausgehen, haben die kirchlichen Körperschaften den oder die Glockensachverständigen im Landeskirchenamt zu beteiligen.
- (2) Zu solchen Baumaßnahmen zählen insbesondere:
 - a) Veränderungen, Instandsetzungen, Erweiterungen und Abbrüche von Glockenstühlen, einschließlich deren Aufstandsebene,
 - b) Außerdienststellung und Neuguß von Glocken
 - c) Installation von elektrischen Läuteanlagen
 - d) Schweißen und Restaurierung von Glocken und deren Armaturen
- (3) Bei Reparaturen an Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren sind die denkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen. Sofern mechanische Turmuhranlagen vorhanden sind, sollen sie repariert oder wieder in Betrieb genommen werden.

§ 20

Orgeln

Es sind die Richtlinien zur Verfahrensweise bei der Planung von Arbeiten an Orgeln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 21

Archivgut

Die kirchlichen Körperschaften sind als Eigentümer für die vollständige Erfassung, Verzeichnung, sachgemäße Unterbringung und die ordnungsgemäße Betreuung des Archivgutes verantwortlich. Es sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten die Verordnung über das kirchliche Archivwesen (einschließlich historischer Buchbestände), die Benutzungs- und Gebührenordnung, die Kassationsordnung, die Ordnung über die Behandlung von Akten, Registraturen und Archiven bei territorialen Strukturveränderungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie die Kirchenbuchordnung.

Abschnitt V.

Rechte und Forderungen

(Zu § 15 Vermögensverwaltungsgesetz)

§ 22

Führung von Rechtsstreiten

- (1) Die Genehmigung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten bei Ansprüchen von über 5000 € ist im Falle der Klage wie auch der Einlassung als Beklagter erforderlich. Die Klageerhebung ist erst nach der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht zulässig. Wird eine kirchliche Körperschaft verklagt, ist die kirchliche Aufsicht unverzüglich über den Eingang und den Inhalt der Klageschrift durch Vorlage einer Kopie zu unterrichten.

- (2) Ist ein Rechtsstreit im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 Vermögensverwaltungsgesetz in einer Angelegenheit zu erwarten, soll möglichst frühzeitig die Beratung der kirchlichen Aufsicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Spätestens mit dem Genehmigungsantrag sind eine Schilderung der Sachlage sowie der vorprozessuale Schriftverkehr einschließlich interner Vermerke, Urkunden usw. in Kopie vorzulegen.
- (4) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die auf die Durchsetzung von Ansprüchen auf Leistungsentgelt oder Gebühren gerichtet sind, gilt als genehmigt, wenn eine zwangsweise Beitreibung der Forderung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder Urteils als wahrscheinlich angesehen werden kann.
- (5) Bei der Erteilung von Prozessvollmachten ist vorab festzulegen, ob der Prozessbevollmächtigte zum Abschluss eines Vergleichs, zu einem Verzicht oder zur Anerkennung des gegnerischen Klageanspruchs nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der beauftragenden kirchlichen Körperschaft berechtigt ist. Die Zustimmung darf nur nach Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht erteilt werden.
- (6) Nimmt ein zur allgemeinen Vertretung der kirchlichen Körperschaft Berechtigter einen Prozesstermin selbst wahr, gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe eines Vorbehalts der nachträglichen Zustimmung durch die kirchliche Aufsicht.

§ 23

Ablösung und Verrentung von Rechten

- (1) Alte Rechte, die kirchlichen Rechtsträgern gegenüber Dritten (z. B. politischer Gemeinde) zustehen, sind möglichst abzulösen. Der Ablösungsbetrag ist in der Regel der 25-fache Jahresbetrag dieser Leistung.
- (2) Alte Rechte der kirchlichen Rechtsträger untereinander sind ebenfalls möglichst abzulösen. Der Ablösebetrag richtet sich in der Regel nach Absatz 1. Bei veränderlichen Leistungen ist der durchschnittliche Betrag der letzten fünf Jahre zugrunde zu legen.
- (3) Die Ablösung von Baulasten an Kirchen ist in der Regel nicht zulässig.
- (4) Der Ablösungs- und Verrentungsbetrag für Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern wird von der Bauberatung im Landeskirchenamt auf Anfrage ermittelt.
- (5) Ablösungs- und Verrentungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht.

Abschnitt VI.

Das Kapitalvermögen
(Zu § 16 Vermögensverwaltungsgesetz)

§ 24

Sicherheitsleistungen und Bürgschaften

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften ist nach Maßgabe des HKR-G nur dann zu genehmigen, wenn ein zwingender Anlass vorliegt und die Verpflichtung zur Sicherung eines Rechtsgeschäftes eingegangen wird, das im Interesse der kirchlichen Körperschaft liegt. Satz 1 gilt für Schuldübernahmen und Sicherheitsleistungen entsprechend.
- (2) Der Genehmigungsantrag muss den Grund für die Übernahme der Bürgschaft, Schuld oder Sicherheitsleistung nennen. Ferner ist der Entwurf des Bürgschaftsvertrags oder des Schuldübernahmevertrags vorzulegen sowie das finanzielle Risiko und dessen geplante Sicherung darzustellen.
- (3) Die Genehmigung von Bürgschaften kann mit der Auflage versehen werden, eine Bürgschaftssicherungsrücklage zu bilden.

§ 25

Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse

- (1) Der Genehmigungsantrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erbschaft zu stellen. Hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen ist gegebenenfalls telefonisch die Beratung durch die kirchliche Aufsicht in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mit dem Genehmigungsantrag sind die letztwillige Verfügung sowie ein Nachlaßverzeichnis vorzulegen. Der Antragsteller hat ferner zu erklären, für welche Zwecke er das anfallende Vermögen einsetzen will. Ferner ist bei Genehmigungsanträgen eine Aufstellung der durch Auflagen oder Bedingungen entstehenden Kosten mit vorzulegen.
- (3) Im übrigen findet § 1 Abs. 3 Nr. 3 Anwendung.

§ 26

Bankkonten, Depots und Bankvollmacht

Die Bestimmungen des HKR-G und insbesondere § 69 DB HKR-G sowie § 10 des Finanzierungsgesetzes sind zu beachten. Die Anzahl der Bankkonten und Depots soll auf zwei je kirchlicher Körperschaft begrenzt werden.

§ 27

Vermögensanlage

- (1) Die mündelsichere Anlage von Kapital bedarf keiner Genehmigung. Dabei handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 1807 BGB als mündelsicher gelten. Hierzu gehören insbesondere
- a) Spar- und Festgeldanlagen bei Sparkassen, Genossenschaftsbanken oder sonstigen Banken, die einem Verbund zur Vermögenssicherung (Einlagensicherungsfonds) angeschlossen sind,
 - b) Inhaber- oder Namensschuldverschreibungen (z. B. Sparbriefe, Schuldbuchforderungen);
 - c) Anleihen des Bundes und der Länder (z. B. Bundesschatzbriefe),
 - d) Kommunalschuldverschreibungen (z. B. Kommunalobligationen),
 - e) Pfandbriefe.

- (2) Allgemein genehmigt ist der Erwerb der nachfolgend bezeichneten Geschäftsanteile und Genußrechte:
1. Geschäftsanteile der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel eG (EKK),
 2. Genußrechte der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel eG (EKK).
- (3) Sonstige Geldanlagen bedürfen vor Vertragsabschluß der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht. Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung der Anlageform und des Anlagerisikos erforderlichen Dokumente und Bankauskünfte beizufügen. Dabei sind die Richtlinien über die Anlage von Kapitalvermögen zu beachten.
- (4) Wertpapiere sind durch Hinterlegung gegen Depotschein bei einem Geldinstitut zu sichern, sofern sie nicht in Giro-Sammelverwahrung eines Geldinstitutes genommen werden. Bei Spareinlagen ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, daß Auszahlungen nur über ein laufendes Konto der kirchlichen Körperschaft erfolgen dürfen. Die Vereinbarung ist im Sparbuch zu vermerken.

Abschnitt VII.

Haushaltswesen und Finanzverwaltung
(Zu § 17 Vermögensverwaltungsgesetz)

§ 28
Stellenpläne

Aus dem Genehmigungsantrag muss ersichtlich sein, für welchen Aufgabenbereich die Stelle errichtet werden soll. Ferner sind der Stellenumfang und die beabsichtigte Eingruppierung zu nennen. Dem Antrag sind eine Stellenbeschreibung und eine Stellenbewertung beizufügen. Die Kosten der Stelle (Personal- und Sachkosten) sind darzustellen und deren Finanzierung nachzuweisen.

§ 29
Darlehensverträge

- (1) Die Ausleihe von Kapitalvermögen an Privatpersonen ist unzulässig. Ausgenommen sind Darlehen für Bedienstete nach Maßgabe besonderer landeskirchlicher Richtlinien.
- (2) Über Darlehensgewährungen ist ein Darlehensvertrag zu schließen.
- (3) Bei Gewährung von Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld ist eine notarielle Urkunde zu fertigen. Der Schuldner hat sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Schuldurkunde auch gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig ist. Die sofortige Fälligkeit des Kapitals ist zu vereinbaren für den Fall der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder der Einleitung einer Zwangsvollstreckung.
- (4) Dem Genehmigungsantrag an die kirchliche Aufsicht ist der Entwurf des Darlehensvertrages beizufügen. Ferner sind die Sicherungsmittel zu benennen und in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 30
Aufnahme von Darlehen

- (1) Die Aufnahme von Darlehen kann nach Maßgabe des § 18 des HKR-G nur genehmigt werden, wenn
 1. die Zahlung der Tilgungsraten einschließlich Zinsen und Kosten über die gesamte Laufzeit aus laufenden Haushaltsmitteln oder dem sonstigen Vermögen gewährleistet ist und wenn
 2. die Darlehensaufnahme zur Finanzierung unabweisbar notwendiger Aufwendungen der kirchlichen Körperschaft erforderlich ist und laufende Mittel und Rücklagenmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen oder
 3. die Darlehensfinanzierung wirtschaftlich sinnvoller ist als die Finanzierung mit vorhandenen Mitteln (Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung).
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind der Entwurf des Darlehensvertrages sowie eine Stellungnahme des Vorstands der Kreissynode beizufügen. Ferner sind der Tilgungsplan und der Finanzierungsplan für die Tilgung vorzulegen.

§ 31
Zuwendungen

- (1) Eine bestimmungsgemäße Verwendung kirchlichen Vermögens liegt in der Regel nicht vor, wenn
 1. Projekte mit kirchlichen Mitteln gefördert werden, für die die inhaltliche Verantwortung ausschließlich bei Trägern liegt, die mit dem kirchlichen und diakonischen Bereich weder organisatorisch noch vertraglich verbunden sind;
 2. juristische Personen, die dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen oder einem anderen Diakonischen Werk nicht angehören, finanziell gefördert werden;
 3. eine Mitgliedschaft in juristischen Personen nach Nummer 2 begründet wird.
- (2) Zuwendungen der in Absatz 1 beschriebenen Art sind nur unter den Voraussetzungen des HKR-G genehmigungsfähig.
- (3) Als allgemein genehmigt gelten:
 1. Einmalige Zuwendungen bis zu einem Betrag von insgesamt jährlich 100,00 € und
 2. Mitgliedschaften in juristischen Personen der in Absatz 1 beschriebenen Art, wenn die Mitgliedsbeiträge 100,00 € insgesamt jährlich nicht übersteigen.

Die Anzeigepflicht von Vereinsmitgliedschaften und sonstigen Beitritten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 32

Erlass und Niederschlagung von Forderungen

- (1) Der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen² sind nur unter den in § 36 HKR-G und § 55 DB HKR-G genannten Bedingungen genehmigungsfähig.
- (2) Der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen gilt nach Maßgabe des Absatzes 1 über den Betrag von 500,- € hinaus als genehmigt, wenn Gegenstand der Forderung Leistungsentgelte oder Gebühren sind, ein gerichtliches Mahnverfahren durchgeführt wurde und die Beitreibung der Forderung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zum Erfolg führt oder das zusätzliche Kostenrisiko bei Inanspruchnahme weiterer gerichtlicher Hilfe in keinem Verhältnis zur Höhe der ausstehenden Forderung steht (z. B. Kindergartenbeiträge u. ä.).

§ 33

Buchführungssysteme

Als genehmigt gelten die manuelle Buchführung auf den freigegebenen Formularen und die Buchführung mit dem Buchhaltungsprogramm GEKA.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.1.2003 in Kraft.

Eisenach, den 17. Dezember 2002
(7411-01/01)

*Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Haushalt des Kooperationsrates
Haushaltsbeschluss 2003

Die Synoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben aufgrund von § 68 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und Artikel 74 Absatz 2 Nr. 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sowie Artikel 11 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation (Kooperationsvertrag) vom 18. November 2000 beschlossen:

§ 1

Für die gemeinsam verantworteten Aktivitäten wird ein gemeinsamer Haushaltsplan (Haushaltsplan der Kooperation) aufgestellt.

§ 2

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003.
- (2) Der Haushaltsplan der Kooperation für das Rechnungsjahr 2003 wird gemäß den Anlagen in der Einnahme und in der Ausgabe auf

237.975 EUR

festgesetzt.

- (3) Die durch den Haushalt bezuschussten Einrichtungen stellen gesonderte Haushaltspläne auf. Innerhalb dieser Haushaltspläne ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Sachkosten zulässig.
- (4) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen aus dem Rechnungsjahr sind zur Deckung des Haushaltes dieser Einrichtung des übernächsten Jahres einzusetzen. Davon abweichend können Überschüsse mit Zustimmung des Kooperationsrates zur Bildung von Rücklagen eingesetzt werden.

§ 3

- (1) Die Verwaltung der Haushaltsteile wird dem Landeskirchenrat bzw. dem Konsistorium nach den Maßgaben der Anlagen übertragen.
- (2) Bei der Verwaltung der Haushaltsteile wird das jeweilige landeskirchliche Recht angewandt.
- (3) Die Rechnungsprüfung einschließlich der von den Einrichtungen verwalteten Haushaltsteile für das Haushaltsjahr 2003 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen übertragen.

Magdeburg, den 16.11.2002

Eisenach, den 30.11.2002

Runge

*Präses der Synode
der EKKPS*

Herbst

*Präsident der Synode
der ELKTh*

Dr. C. Kähler

Landesbischof

² Dazu zählen nicht pfarrebezogene Forderungen (z. B. Pachten).

**Haushaltsplan 2003
für den Kooperationsrat
- Einzelplan-Zusammenstellung -**

<u>Einnahmen</u>				<u>Ausgaben</u>		
Ansatz 2003	Ansatz 2002	Rechnungserg. 2001	Einzelplan	Ansatz 2003	Ansatz 2002	Rechnungserg. 2001
0	0	0	0 Allgemeine Kirchl. Dienste	0	0	0
0	0	0	1 Besondere Kirchl. Dienste	55.600	47.450	0
0	0	0	2 Kirchliche Sozialarbeit	0	0	0
0	0	0	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	0	0
0	0	0	4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform., Werb.)	0	189.805	0
0	0	0	5 Bildungswesen und Wissenschaft	113.375	119.890	0
0	0	0	6	0	0	0
0	0	0	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	69.000	80.000	0
0	0	0	8 Verwaltung d. Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	0	0	0
237.975	437.145	0	9 Allgem. Finanzwirtschaft	0	0	0
237.975	437.145	0	Gesamtsummen	237.975	437.145	0

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsrechtsregelung 11/2002

Änderung der Sicherungsordnung des Diakonischen Werkes

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost in ihrer Sitzung am 14.11.2002 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Sicherungsordnung) wird wie folgt geändert:

I.

§ 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist zur Durchführung der Fortbildungsmaßnahme verpflichtet und darf ihre bzw. seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich verweigern.“

II.

§ 7 Sicherungsbetrag als Einmalzahlung wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 - Sicherungsbetrag als Einmalzahlung

- (1) Ergibt sich in den Fällen des § 4 Abs. 3 eine Minderung der Vergütung, erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine persönliche Zulage, die sich aus dem Sicherungsbetrag errechnet. Die persönliche Zulage wird in Form einer Einmalzahlung geleistet. Der Sicherungsbetrag entspricht der Höhe der Vergütung (§ 14 Abs. 1 AVR) und den Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, vermindert um den familienbezogenen Anteil des Ortszuschlages bzw. den Sozialzuschlag. Der Anteil der Vergütung, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird bei der Berechnung des Sicherungsbetrages nicht berücksichtigt. Der Sicherungsbetrag ist für den letzten Kalendermonat vor Aufnahme der neuen Tätigkeit zu berechnen.
- (2) Die persönliche Zulage berechnet sich aus der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sicherungsbetrag und den um die familienbezogenen Anteile des Ortszuschlages bzw. den Sozialzuschlag sowie um die Teilzuschläge und um die Vergütung für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft verminderten Bezüge aus der neuen Tätigkeit.
- (3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte persönliche Zulage wird mit dem Faktor 24 multipliziert und kann als Einmalbetrag für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter die/der eine Minderung ihrer/seiner Vergütung hinnehmen musste, zur Aufstockung der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungseinrichtung eingezahlt werden, bei der die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach § 27 Abs. 1 AVR

pflichtversichert ist.

- (4) Die Einmalzahlung wird in dem Monat fällig, in dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Tätigkeit mit der geminderten Vergütung aufnimmt.
- (5) Tritt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr in ein Arbeitsverhältnis eines Dienstgebers des diakonischen, kirchlichen oder öffentlichen Dienstes ein, verringert sich die Einmalzahlung um je ein Zwölftel pro Monat, den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nicht mehr bei ihrem bzw. seinem ursprünglichen Arbeitgeber/in tätig ist. Der überzahlte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zurückzuzahlen.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ihre bzw. seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme entgegen § 5 verweigert oder die Fortbildung bzw. Umschulung aus einem von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund abgebrochen hat. Die persönliche Zulage entfällt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne sachliche Gründe ablehnt.

Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Möglichkeit des Bezuges einer Altersrente nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI oder ihrer bzw. seiner entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.

- (7) Mitarbeiter, die am Tag der Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Absätzen 1 – 6 ausgenommen. Sie werden entsprechend ihrer neuen Tätigkeit vergütet. Soweit die neue Vergütung unterhalb von 83 % des letzten Bruttomonatsgehalts vermindert um die nicht in Monatsbezügen festgelegten Bestandteile sowie den familienbezogenen Anteil des Orts- bzw. Sozialzuschlages vor Aufnahme der neuen Tätigkeit liegt, wird der hierzwischen bestehende Unterschiedsbetrag als Zulage gezahlt.
- (8) Bei Vergütungssicherung nach den vorstehenden Absätzen finden die Vorschriften über die Änderungskündigung keine Anwendung.“

III.

§ 8 Abfindung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abfindung

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der auf Veranlassung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, erhält eine Abfindung von einem halben Monatsbezug pro Beschäftigungsjahr. Hierbei wird die Beschäftigungszeit nach § 11 a AVR zugrundegelegt.

Monatsbezug ist der Betrag, der der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter als Summe aus der Vergütung gemäß § 14 Abs. 1 AVR und der allgemeinen Zulage im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte. Der Höchstbetrag der Abfindung beträgt für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter vor Vollendung des 40. Lebensjahres 5.000,00 EUR, ab Vollendung des 40. Lebensjahres 10.000,00 EUR, ab Vollendung des 55. Lebensjahres 20.000,00 EUR.

- (2) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Dienstverhältnisses. Hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber das Dienstverhältnis gekündigt, wird die Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder, falls die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Kündigungsschutzklage erhoben hat, endgültig feststeht, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ausgeschieden ist.
- (3) Die Abfindung steht nicht zu, wenn
 - a) die Kündigung aus einem von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu vertretenden Grund (zum Beispiel Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes entgegen § 4 Abs. 5, Ablehnung der Fortbildung bzw. Umschulung entgegen § 5) erfolgt ist oder
 - b) die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, weil sie bzw. er von einer anderen Dienstgeberin bzw. einem anderen Dienstgeber in den diakonischen, kirchlichen oder öffentlichen Dienst übernommen wird.
- (4) Von den in der Tabelle nach Abs. 1 Unterabs. 2 festgesetzten Werten kann durch Dienstvereinbarung abgewichen werden, wenn anderenfalls der Fortbestand der Einrichtung oder weitere Arbeitsplätze in Einrichtungen bei der gleichen Dienstgeberin bzw. dem gleichen Dienstgeber gefährdet werden.
- (5) Neben der Abfindung steht Übergangsgeld nicht zu.“

IV.

Hinter § 8 wird ein neuer § 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 9 Leistungen bei der Arbeitsplatzsuche

- (1) Der bzw. dem von einer betriebsbedingten Kündigung bedrohten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter wird auf Wunsch abweichend von der Regelung des § 11 Abs. 4 AVR zur Durchführung von Vorstellungsgesprächen angemessene Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt.³
- (2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat allen erforderlichen Zeitaufwand in angemessener Form nachzuweisen.“

V.

³ Die ARK Thüringen sieht 5 Tage Freistellung für Vorstellungsgespräche als angemessen an. In Bereichen, in denen aufgrund der Situation am Arbeitsmarkt eine Vermittlung schwierig ist, können auch mehr Tage angemessen sein.

Der alte „§ 9 persönliche Anspruchsvoraussetzungen“ wird § 10.

VI.

Der alte „§ 10 Anrechnungsvorschrift“ wird nunmehr zum § 11.

VII.

Der alte „§ 11 Inkrafttreten“ wird nunmehr zum § 12.

Arbeitsrechtsregelung 12/2002

Ortszuschlagsregelung im AVR-Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost in ihrer Sitzung am 14.11.2002 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die im Beschluss 1/2001 Nr. 2 getroffene Regelung, nach der die Neufassung der Regelungen über den Ortszuschlag/ Sozialzuschlag gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission DW/EKD vom 05./06.12.2000 bis zum 31.12.2002 ausgesetzt ist, wird um ein Jahr bis zum 31.12.2003 verlängert.

Arbeitsrechtsregelung 13/2002

Änderung § 27 b AVR - Entgeltumwandlung (Abschn. I Ziff. 2 Schreiben DW/EKD vom 16.09.2002)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost in ihrer Sitzung am 14.11.2002 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 27 b in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Deutschlands wird in Abs. 5 abgeändert. An seine Stelle tritt als Abs. 5 der Wortlaut des § 27 b Abs. 3 der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Thüringen. (Der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin führt die Entgeltumwandlung bei der Zusatzversorgungseinrichtung durch, bei der er bzw. sie die Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen gem. § 27 Abs. 1 AVR pflichtversichert hat. Hat der Dienstgeber bzw. Dienstgeberin die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 27 Abs. 1 AVR im Rahmen eines nicht förderungsfähigen Durchführungsweges versichert, bietet der Dienstgeber einen förderungsfähigen Durchführungsweg im Sinne von §§ 10a, 82 ff EStG (z. B. Pensionskasse, Direktversicherung) an.)

Die Arbeitsrechtsregelungen 11 bis 13/2002 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG- veröffentlicht. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt oder zu dem im Beschlusstext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 07.01.2003
(4703-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Altenburg IV*, Superintendentur Altenburger Land, mit den Kirchengemeinden Altenburg und Gödern-Romschütz, im 2. Erledigungsfall
2. *Frankenhain (mit Gehlberg)*, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit den Kirchengemeinden Frankenhain und Gehlberg, im 2. Erledigungsfall
3. *Langenwetzendorf-Naitschau*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchengemeinden Langenwetzendorf und Naitschau, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. und 2. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 3. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Altenburg IV:

Die Pfarrstelle Altenburg IV wird zum 01.01.2003 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Zu dieser Pfarrstelle gehört der Seelsorgebezirk der Herzogin-Agnes-Gedächtniskirche in der Kirchengemeinde Altenburg mit 1.304 im Computer erfassten Gemeindegliedern und die Kirchengemeinde Gödern-Romschütz mit 156 Gemeindegliedern. Diese Gemeindegliederzahl ergibt eine 100 %-Pfarrstelle. Predigtstätten sind sonntäglich die Herzogin-Agnes-Gedächtniskirche und im 14-tägigen Rhythmus in Gödern oder Romschütz. Alle Andachten werden in

Altenburg unter den amtierenden Geistlichen aufgeteilt, bzw. gibt es einige Ruheständler, die sich gern bei den Andachten in den diakonischen Einrichtungen der Stadt und auch in den Gottesdiensten mit einbringen.

Wohnverhältnisse:

Das Stiftspfarrhaus wird ab 01.01.2003 nicht mehr für den Pfarrer dieses Sprengels zur Verfügung stehen, daher wird die/der Interessent/in sich eine Wohnung auf dem zur Zeit vielfältigen Wohnungsmarkt anmieten müssen. Der GKR ist gern bereit, hier Hilfestellung zu geben.

zur Stadt Altenburg:

Altenburg ist Residenzstadt gewesen und besitzt dieses Flair nach wie vor. Die Einwohnerzahl liegt um die 43.000. Das kulturelle Angebot ist groß, es ist alles vorhanden, was eine Stadt in dieser Größenordnung zu bieten vermag. Seit einem Jahr gibt es auch ein christliches Gymnasium, das eine Anstellungsmöglichkeit für den Ehepartner mit entsprechender Qualifikation bieten könnte.

Altenburg hat drei große diakonische Einrichtungen: Die Lukas-Stiftung mit dem Verein Horizonte und den Beratungsstellen, die Neue Arbeit und das Ev.-Luth. Magdalenenstift mit einem Ev. Kindergarten mit 85 Plätzen und einer Diakonie-Sozialstation mit 43 MitarbeiterInnen.

Mitarbeiter:

In der Stadt Altenburg gibt es 4 Pfarrstellen, davon sind 2 100 %-Stellen, 1 zu 75 % und die Pfarrstelle des Superintendenten des Altenburger Landes zu 50 % Pfarrstelle an der St. Bartholomäikirche. Zur Zeit gibt es einen A-Kantor, eine Jugendwartin, eine religionspädagogische Mitarbeiterin, eine Stadtkirchnerin, 3 Kirchenvögte, viele ABM-Mitarbeiter im Eine-Welt-Laden, einer Jugendwerkstatt der Offenen Kirche, Akademiearbeit und eine ganze Schar von aktiven Gemeindegliedern.

Erwartungen:

Die/der Interessent/in sollte kontaktfreudig, teamfähig und bereit sein, Bewährtes weiter zu führen, zugleich aber auch Mut haben, auf neuen Wegen fantasievoll das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen.

Ansprechpartner:

- Der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fr.-Ebert-Str. 02, 04600 Altenburg
Tel.: 03447 / 38 14 90
- Superintendentur „Altenburger Land“
Fr.-Ebert-Str. 02, 04600 Altenburg
Tel.: 03447 / 38 14 912
- Vorsitzender des GKR, Pfarrer Michael Wohlfarth
Brüdergasse 1, 04600 Altenburg
Tel.: 03447 / 43 36
- Pfarrer J. Bohn
Stiftsgraben 21, 04600 Altenburg
Tel.: 03447 / 50 00 35

Zu Frankenhain (mit Gehlberg):

Das Kirchspiel Frankenhain (mit Gehlberg) ist eine 75 %-Pfarrstelle mit zwei selbstständigen Kirchengemeinden. Pfarrsitz ist Frankenhain.

Frankenhain mit ca. 900 Einwohnern, davon 490 evangelische, ist ein staatlich anerkannter Erholungsort nahe der Lütchetalssperre im Thüringer Wald in reizvoller Umgebung, 500 - 550 m hoch gelegen. Im Ort befindet sich ein Kindergarten und im 2 km entfernten Gräfenroda verschiedene Schularten

sowie ein ev. Kindergarten. Weitere Schulen gibt es in Arnstadt, Plaue und Ilmenau. Gehlberg (Entfernung ca. 13 km) hat ca. 200 Gemeindeglieder und liegt in 750 m Höhe nahe der Schmücke.

Das Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist neben der Kirche. Es hat einen großen Garten. Zur Pfarrwohnung gehören vier Zimmer im ersten Stock mit Küche, Bad und Flur sowie ein ausgebauter Dachboden mit drei Zimmern. Im Erdgeschoss befinden sich der Gemeindeforum mit Teeküche und das Amtszimmer. Den Keller hat sich die Jugend eingerichtet.

Die Kirchen:

Eine sehr schön restaurierte Kirche im barocken Stil mit wertvollen Gemälden befindet sich in Frankenhain. Restauriert ist auch die Orgel aus der gleichen Zeit. Die schöne Bergkirche in Gehlberg und ihre Orgel sind ebenfalls restauriert.

Mitarbeiter:

Mitarbeiter sind zwei aktive GKR und fünf Lektoren sowie Gemeindeglieder, die der neuen Pastorin / dem neuen Pfarrer hilfreich zur Seite stehen. Außerdem stehen der Kirchengemeinde zwei AMB-Kräfte zur Betreuung eines Schülertreffs und andere Aufgaben zur Verfügung. Aus dem Schülertreff ist ein Kinderchor entstanden. Ebenso bestehen in Frankenhain ein Kirchenchor sowie ein Bläserkreis und in Gehlberg der Singkreis.

Sonstiges:

Die Gemeinde Frankenhain besitzt einen kirchlichen Friedhof sowie 87 ha Wald.

Erwartungen:

Beide GKRäte wünschen sich eine Pastorin / einen Pfarrer, die/der kontaktfreudig und teamfähig ist, die verschiedenen Altersgruppen im Blick behält und Seelsorge sowie Besuchsdienste als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau sieht. Die begonnene Kinder- und Jugendarbeit braucht neue Impulse. Die Gemeinde ist für moderne Gottesdienstformen und Wege zum Gemeindeaufbau offen. Die Kirchenältesten werden ihrer Pastorin / ihrem Pfarrer dafür den Rücken frei halten.

Ansprechpartner:

Vorsitzender des GKR Frankenhain
Jürgen Eckhardt, Tel.: 036205 / 95811

Zu Langenwetzendorf-Naitschau:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 2002

Eisenach, den 22.01.2003
(4443/22.01.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Freie Stellen
der Kirchenprovinz Sachsen**

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Konsistorium

Die Stelle der/des

Dezernentin/ Dezernenten Finanzen in der
Abteilung Finanzen und Liegenschaften

ist zum 1. September 2003 zu besetzen.

(nähere Hinweise siehe unten)

**Kirchenkreis Eisleben
I. Pfarrstelle St. Ulrici in Sangerhausen**

Zu der o.g. Pfarrstelle, die im Amtsblatt 2003, S. 15 ausgeschrieben wurde, wird nachfolgender Text in Ergänzung dieser Ausschreibung veröffentlicht.

Die St. Ulrici-Gemeinde in Sangerhausen wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- die Gemeindeleitung mit einem Team engagierter Ehrenamtlicher fortsetzen möchte,
- sich zutraut, durch das Aufdecken geistlicher Gaben Ehrenamtliche in der Gemeinde hinzuzugewinnen,
- ein Gottesdienstprojekt für Suchende mit uns weiterentwickelt (den "gerade - samstags"-Gottesdienst),
- Seelsorge in der Gemeinde ernst nimmt und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in der Stadt und im Kirchenkreis sucht.

Wir bieten: eine 50% Gemeindepfarrstelle, verbunden mit einer 50% Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Eisleben.

Anfragen richten Sie bitten an Herrn Superintendenten Gottfried Appel, Freistr. 21, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel. 03475/648623 oder 03464/573315 (siehe auch www.ulrichgemeinde.de).

Bewerbungen sind zu richten an das Evangelische Konsistorium der KPS, PF 1424, 39004 Magdeburg.

Kirchenkreis Halberstadt Stelle für offene Kinder- und Jugendarbeit

Im Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt (Region Ost) wird, vorerst befristet auf drei Jahre, eine Stelle für offene Kinder- und Jugendarbeit

mit einem Anstellungsumfang von 80% angeboten.

Diese Stelle wurde im Rahmen eines Ideenwettbewerbs als bestes Projekt ausgezeichnet und soll begleitend als Modellprojekt dokumentiert werden. Kernteil des Projekts ist die aufsuchende christliche Jugendarbeit mit Hilfe eines umgebauten ehemaligen Zirkuswagens, der jeweils für eine bestimmte Zeit in den einzelnen Orten Station macht.

Voraussetzungen sind:

- pädagogische Ausbildung
- Einfühlungsvermögen für die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum
- Interesse an der Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- Fähigkeit und Interesse an eigenverantwortlicher Arbeit
- Organisationstalent
- Kirchenmitgliedschaft (möglichst evangelisch)

Die Bezahlung erfolgt nach Kirchlicher Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Arbeitsbeginn nach Vereinbarung. Günstige Wohnmöglichkeit ist bei Bedarf vorhanden.

Informationen, Anfragen und schriftliche Bewerbungen bis zum 10. März 2003 über

Herrn Gemeindepädagogen Jürgen Vogel
Kirchstr. 16
39397 Kroppenstedt
Tel: 039264/248, Fax: 039264/92023 oder
Juergen@jvogel.de
kirchenscheune@t-online.de

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist zum 1. September 2003 im Konsistorium in Magdeburg die Stelle der/des

Dezernentin/ Dezernenten Finanzen

in der Abteilung Finanzen und Liegenschaften zu besetzen.

Die Dienststelle:

Das Konsistorium ist oberste Verwaltungsbehörde der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS). Es führt

die laufenden Geschäfte der Kirchenleitung, ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung zuständig und wirkt an der Leitung der Kirche mit.

Die Aufgaben:

Die Finanzdezernentin/der Finanzdezernent ist für die Planung, Leitung und Kontrolle der Finanzwirtschaft in der KPS zuständig. Zu den Aufgaben gehört es, den Haushalt der KPS zu erstellen und für die Verwaltung und Sicherung der kirchlichen Finanzen Sorge zu tragen. Ihr/ihm obliegt auch die Anleitung der Kirchlichen Verwaltungsämter. Sie/er ist Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums und vertritt die KPS in gesamtkirchlichen Gremien. Bei ihrer/seiner Tätigkeit achtet sie/er auf eine Verbindung von inhaltlicher kirchlicher Arbeit mit der Entwicklung von Finanzen und Verwaltung. Vor Entscheidungen von finanzpolitischer Bedeutung trägt sie/er für eine Beteiligung der relevanten Gremien Sorge.

Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen werden rechtzeitig erkannt, um daraus Folgerungen für die KPS frühzeitig ziehen zu können. Die Mitgestaltung der Kooperation zwischen der KPS und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine besondere Aufgabe.

Die Anforderungen:

Die Dezernentin/der Dezernent verfügt vorzugsweise über einen Abschluß als Diplom-Volkswirt/in oder Diplom-Betriebswirt/in und besitzt bereits eine längere Berufserfahrung.

Sie/er war daher bereits in leitender und verantwortlicher Stellung tätig. Ihre/seine analytischen Fähigkeiten sind ausgeprägt. In der Planung und Organisation ist sie/er sicher und handelt vorausschauend. Kenntnisse in der Datenverarbeitung werden vorausgesetzt. Fundierte Verwaltungskenntnisse ermöglichen es ihr/ihm, die kirchliche Verwaltung weiterzuentwickeln und zu gestalten. Sie/er ist in der Lage, rechtliche Probleme zu erkennen und zu bewerten. Die Fähigkeit, ein Team zu führen und zu motivieren, ist Voraussetzung. Im Umgang mit Gremien und im Verhandeln mit anderen Stellen ist sie/er gleichermaßen souverän. Zugehörigkeit und Verbundenheit zur evangelischen Kirche werden vorausgesetzt.

Eine Planstelle des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes steht zur Verfügung.

Bewerbungen bitten wir mit den üblichen Unterlagen bis zum 21. Februar 2003 an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, zu richten.

Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Wilker (Tel. 0391/5346-232) und Frau Haupt (Tel. 0391/5346-574) zur Verfügung.

Paul-Gerhardt-Stiftung in der Lutherstadt Wittenberg

Das Kuratorium der Paul-Gerhardt-Stiftung hat durch das altersbedingte Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers zum 1. Januar 2004 die Stelle des/der

Stiftungsdirektors/Stiftungsdirektorin

neu zu besetzen.

Gesucht wird ein/eine evangelischer Theologe/Theologin der/die menschlich und fachlich für ein komplexes Aufgaben- gebiet qualifiziert ist.

Die Paul-Gerhardt-Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e.V.. Zur Stiftung gehören ein Krankenhaus mit 500 Betten, eine Fachklinik für Geriatriische Rehabilitation mit 60 Betten, drei Alters- und Pflegeheime mit insgesamt 320 Betten und eine ambulant arbeitende Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen.

Der Stiftungsdirektor/die Stiftungsdirektorin ist Vorsitzender des dreiköpfigen Vorstandes, der die Geschäfte der gesamten Stiftung führt. Als Vorstandsmitglied ist er/sie insbesondere für alle kirchlich-diakonischen Belange einschließlich der Wahrung der kirchlichen Identität der Stiftung sowie für die Außenvertretung zuständig. Er/Sie nimmt einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr. Dieser soll sich nicht auf die Gottesdienste in der Krankenhauskapelle beschränken.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet, dass er/sie

- einen theologischen Hochschulabschluss hat und die Befähigung zur Führung eines Pfarramtes nachweisen kann;
- mehrjährige Leitungserfahrung gesammelt hat;
- zu strategischem Denken und unternehmerischen Handeln fähig und noch fehlende Kenntnisse im Krankenhaus-, Sozial- und Verwaltungsrecht sich anzueignen bereit ist;
- in der Leitungsarbeit kooperativ und teamfähig handeln kann.

Die Stelle wird nach der gegenwärtig gültigen Satzung für vier Jahre ausgeschrieben. Eine Wiederwahl ist möglich.

Promotion wäre wünschenswert ist aber nicht Voraussetzung.

Die Lutherstadt Wittenberg, knapp 50 000 Einwohner, bekannt als Ausgangspunkt der Reformation, liegt auf halbem Wege zwischen Berlin und Leipzig/Halle und damit zwischen den Ausläufern des Fläming im Norden und der Dübener Heide im Süden an der Elbe. Die verkehrstechnische Anbindung an Berlin, Leipzig, Halle und Dessau mit Bahn oder Auto ist günstig. Alle Schularten befinden sich in der Stadt.

Weitere Auskünfte erteilen gern auf Anfrage die Vorstands- mitglieder unter der Telefonnummer (03491) 502241 (Sekretariat).

Interessierte Damen und Herren richten ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis 31. März 2003 an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Paul-Gerhardt-Stiftung Herrn Propst S. Kasparick, c/o Paul-Gerhardt-Stiftung, Postfach 100 252, 06872 Lutherstadt Wittenberg.

Kirchenkreis Halberstadt Stelle einer Jugendmitarbeiterin/ eines Jugendmitarbeiters

Der Kirchenkreis Halberstadt sucht zum 1. Mai 2003 eine Jugendmitarbeiterin/einen Jugendmitarbeiter mit qualifizier- tem Abschluß als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Dipl.Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (FH) oder Diako- nin/Diakon mit Vorerfahrungen in der gemeindlichen Arbeit in der evangelischen Kirche.

Die Aufgaben umfassen den Aufbau einer Jugendgruppe (Junge Gemeinde) in Benneckenstein, Unterstützung von einzelnen Projekten mit Kindern in der Region "Wernigerode- Oberharz" und die Verantwortung für das Evangelische Ju- gendzentrum "Junge Gemeinde" in Wernigerode (einer Ein- richtung der Offenen Arbeit des Kirchenkreises) sowie für den dort beschäftigten Zivildienstleistenden.

Wir erwarten ein vernetztes konzeptionelles Arbeiten in den einzelnen Projekten, Anleitung und Unterstützung von ehren- amtlichem Engagement, Kooperation mit anderen freien Trä- gern sowie anspruchsvolle thematische Angebote im Jugend- zentrum und in der Projektarbeit.

Die Bewerberin/den Bewerber erwarten motivierte Jugendli- che unterschiedlicher Herkunft, die Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und im Leiten von Freizeiten haben. In Wernige- rode freut sich ein Team kirchlicher Mitarbeiter auf die Unter- stützung. Die Arbeit in Benneckenstein wird von der Ortsge- meinde engagiert begleitet. Daneben besteht eine Einbindung in die Jugendarbeit des Kirchenkreises Halberstadt.

Geboten wird eine unbefristete Anstellung zu 100 %, die gemäß KAVO/BAT-O vergütet wird.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Rainer Huber (Tel.: 03943/634879; Ev.JugendWR@aol.com).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 15. März 2003 an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halberstadt, Domplatz 50, 38820 Halberstadt.

E.

Ämterliche Mitteilungen

Berichtigung der Liste der Mitglieder der X. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Auf Befürwortung des Präsidiums der Landessynode veröffentlichten wir nachfolgend die Namen und Anschriften der Landessynodalen der X. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

1. Wahlkreis Altenburger Land

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrer Jörg Dittmar, Nr. 45, 04626 Thonhausen

Stellvertreter

1. Pfarrer Olaf Sorge, Bahnhofstraße 17, 04626 Dobitschen
2. Pastorin Elke Schenk, Pfarrgasse 1, 04610 Meuselwitz

Laienabgeordnete

Karl-Heinz Hoppe, Mauerstraße 11, 04600 Altenburg

Stellvertreter

1. Wolfgang Geffe, Ringstraße 5/6, 04600 Altenburg
2. Volker Wilde, W.-Rabold-Str. 59, 04639 Gößnitz

2. Wahlkreis Apolda-Buttstädt

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrer Thomas-Michael Robscheit,
Am Bäckerberg 1, 99510 Kapellendorf

Stellvertreter

1. Pfarrer Wolfgang Zeth, Schulplatz 7, 99198 Udestedt
2. noch nicht besetzt

Laienabgeordnete

1. Karl-Heinz Weißenborn,
Bergstraße 136, 99610 Großbretzbach
2. Annegret Köhlmann, L.-Braille-Str. 15, 99510 Apolda

Stellvertreter zu 1.)

1. Bernd Müller, Marktplatz 7, 99628 Buttstädt
2. H.-Ulrich Ruth, Lange Straße 75, 99189 Haßleben

Stellvertreter zu 2.)

1. Prof. Dr. Rosemarie Hild,
Dr. R.-Möser-Str. 23, 99510 Apolda
2. Bernd Schalbe, Goethestraße 2, 99195 Stotternheim

3. Wahlkreis Arnstadt-Ilmenau

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrer Klaus-Ulrich Maneck, Kirchplatz 1, 98693 Ilmenau

Stellvertreter

1. Oberpfarrer Hansgünter Reichelt,
Johann-Sebastian-Bach-Str. 9, 99326 Stadtilm
2. Pfarrer Fred Klemm,
Hauptstraße 107, 98701 Großbreitenbach

Laienabgeordnete

1. Christine Müller, Poststraße 15, 98701 Großbreitenbach
2. Martin Schmidt, Neue Straße 15, 98704 Langewiesen

Stellvertreter zu 1.)

1. Annekathrein Schlegel,
Am Kirchberg 7a, 99310 Arnstadt-Bittstädt
2. Helga Erdmann, Am Kupferrasen 5, 99310 Arnstadt

Stellvertreter zu 2.)

1. Albrecht Stoß, Nr. 31, 99310 Arnstadt-Dosdorf
2. Dieter Barth, Friedensallee 31, 99334 Ichtershausen

4. Wahlkreis

Bad Frankenhausen-Sondershausen

Geistlicher Abgeordneter

Oberpfarrer Joachim Breithaupt, Kirchplatz 5, 06542 Allstedt

Stellvertreter

1. Pastorin Angelika Greim-Harland,
Gottesackergasse 4, 99706 Sondershausen
2. Pfarrer Stefan Bernstein,
Jungfernstieg 7, 06567 Bad Frankenhausen

Laienabgeordnete

Doris Klingebiel, Hintergasse 1, 99713 Himmelsberg

Stellvertreter

1. Gerhard Klimmek, Bahnhofstraße 4, 99706 Hachelbich
2. Steven Otto, Franckeplatz 8, Haus 8, Zimmer 114,
Ev. Konvikt der KPS, 06110 Halle

5. Wahlkreis Bad Salzungen-Dermbach

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrer Peter Taeger, Pfarrgasse 7, 36448 Schweina

Stellvertreter

1. Pastorin Elisabeth Eschweiler,
Kallenbach 6, 36448 Steinbach
2. Pfarrer Rüdiger Stephan, Hauptstraße 27, 98634 Oberweid

Laienabgeordnete

1. Jens Günther, Gasse 6, 36452 Empfertshausen
2. Stefan Sachs, Albertsgraben 10, 36460 Dorndorf

Stellvertreter zu 1.)

1. Gerhard Führer, Laraustraße 2, 36414 Unterbreizbach
2. Johanna Weymar, Friedrich-Engels-Str. 4, 36460 Kiselbach

Stellvertreter zu 2.)

1. Kerstin Nelitz, Georgenstraße 22, 36452 Diedorf
2. Friederike Neumann,
Lutherplatz 2, 36433 Moorgrund-Möhra

6. Wahlkreis Eisenach-Gerstungen

Geistliche Abgeordnete

Oberpfm. Gabriele Phieler, Hinter der Kirche 1, 99826 Mihla

Stellvertreter

1. Pfarrer Karlheinz Weber, Pfarrberg 6, 99817 Eisenach
2. Oberpfarrer Reinhard Höfling,
Eisenach Str. 31, 99837 Berka/Werra

Laienabgeordnete

1. Gerhard Diefenbach, Amalienstraße 3, 99817 Eisenach
2. Roland Kabisch, Am Stein 16, 99846 Seebach

Stellvertreter zu 1.)

1. Friedrike Geyer, Karolinenstraße 17, 99817 Eisenach
2. Michael Janus, Auf dem Pfarrland 12, 99819 Lauchröden

Stellvertreter zu 2.)

1. Manfred Krey, Goethestraße 11, 99819 Marksuhl
2. Johannes Köhler,
Auf dem Pfarrland 17, 99819 Lauchröden

7. Wahlkreis Eisenberg

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrer Peter Oberthür,
Bürgelsche Str. 10, 07778 Dorndorf-Steudnitz

Stellvertreter

1. Pfarrer Eckhard Waschnewski, Kirchplatz 1,
07616 Bürgel
2. Pastorin Martina Berlich,
Am Pfarrhaus 2, 06618 Naumburg-Neidschütz

Laienabgeordnete

1. Kerstin Höll, Hainbüchter Str. 29, 07646 Stadtröda
2. Hans Hecklau, Nr. 18, 06618 Janisroda

Stellvertreter zu 1.)

1. Annelies Merker, Bachgasse 1, 07629 Hermsdorf
2. Sigrid Preußner, Semmelweisstraße 19, 07774 Camburg

Stellvertreter zu 2.)

1. KVI Annerose Franke,
emmelweisstraße 22, 07774 Camburg
2. Helmut Spiegler, Graitschen Nr. 23, 07619 Schkölen

8. Wahlkreis Gera

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrer Martin Schäfer, Kirchplatz 4, 07570 Weida

Stellvertreter

1. Pfarrer Michael von Frommannshausen,
Talstraße 30, 07545 Gera
2. Pastorin Ulrike Schwarz, Bieblacher Str. 72, 07546 Gera

Laienabgeordneter

Horst Richter, Am Weißen Berg 2, 07551 Niebra

Stellvertreter

1. Bernd Becker, Rüdersdorf Nr. 133, 07586 Kraftsdorf
2. Mario Wasner, Schillerstraße 26, 07545 Gera

9. Wahlkreis Gotha

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrer Jürgen Schilling, Liebetaustraße 8, 99867 Gotha

Stellvertreter

1. Pfarrer Reinhard Kloß, Hauptstraße 17, 99955 Herbsleben
2. Pfarrer Matthias Ansorg, Kirchplatz 6, 99867 Molschleben

Laienabgeordnete

1. Jana Harthauß, Hauptstraße 14, 99955 Burgtonna
2. Dr. Wolfgang Güth,
Karl-Liebknecht-Str. 3, 99869 Remstädt

Stellvertreter zu 1.)

1. Christin Reinhardt, Gartenstraße 10, 99869 Schwabhausa
2. Sabine Junge, Robert-Blum-Str. 10, 99867 Gotha

Stellvertreter zu 2.)

1. Eberhard Brandt, Kirchstraße 61, 99869 Pferdingsleben
2. Jochen Zitzmann, Karl-Marx-Str. 1, 99192 Ingersleben

10. Wahlkreis Greiz

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrer Stefan Wohlfarth, Markt 7, 08427 Fraureuth

Stellvertreter

1. Pfarrer Klaus Bergmann, Pohlitzer Str. 137, 07973 Greiz
2. Pastorin Antje Gerlach, Ortsstraße 51, 07985 Schönbach

Laienabgeordneter

Michael Jalowski, Gosterstraße 11, 07973 Greiz

Stellvertreter

1. Frank Stepper, Hauptstraße 55, 07950 Triebes
2. Klaus Kostl, OT Stelzendorf Nr. 19, 07937 Zeulenroda

11. Wahlkreis Hildburghausen-EisfeldGeistlicher Abgeordneter

1. Oberpfarrer Bodo Dungs, Schleusinger Str. 3, 98673 Brünn

Stellvertreter

1. Pfarrer Joachim Neubert, Breitscheidstraße 13, 98666 Heubach
2. Pastorin Ulrike Wolter-Victor, Max-Michaelis-Str. 6, 98646 Hildburghausen

Laienabgeordneter

Thomas Groneberg, Bahnhofstraße 5, 98673 Eisfeld

Stellvertreter

1. Dr. Ulrich Neundorf, Häfenmarkt 1, 98663 Bad Colberg-Heldburg
Nebenwohnsitz: Weiße Gasse 4, 99084 Erfurt
2. Uta Heinzel, Dorfstraße 11, 98669 Bochstadt

12. Wahlkreis JenaGeistlicher Abgeordneter

Oberpfarrer Gotthard Lemke, von Hase-Weg 15, 07743 Jena

Stellvertreter

1. Pastorin Maria Krieg, E.-Thälmann-Str. 4, 07747 Jena
2. Pastorin Bettina Mühlig, Pfarrgasse 3, 07743 Jena

Laienabgeordneter

Dietmar Hein, Wernsdorfring 9, 99441 Magdala

Stellvertreter

1. Henrika Zude, Am Planetarium 27, 07743 Jena
2. Dr. Jörg Vogel, Ziegenhainer Str. 51, 07749 Jena

13. Wahlkreis MeiningenGeistlicher Abgeordneter

Pfarrer Christoph Knoll, Hauptstraße 34, 98617 Stepfershausen

Stellvertreter

1. Superintendent a.D. Arne Witting, Engelsgasse 35, 98634 Wasungen
2. Pfarrer Klaus Lemberg, Pfarrgasse 16, 98634 Friedelshausen

Laienabgeordnete

1. Heidi Trebing, Berkacherweg 77, 98631 Rentwertshausen
2. Karl Pfifferling, Rohrer Straße 80a, 98617 Meiningen

Stellvertreter zu 1.)

1. Dorit Schneider, Kindergartenstraße 139b, 98617 Vachdorf
2. Klaus Kramer, Helenenstraße 29, 98617 Meiningen

Stellvertreter zu 2.)

1. Iselore Kirchner, Kirchgasse 27, 98617 Herpf
2. Reiner Müller, Hauptstraße 77, 98617 Meiningen

14. Wahlkreis Rudolstadt-SaalfeldGeistlicher Abgeordneter

Pfarrer Henrich Herbst, Kirchplatz 4, 07318 Saalfeld

Stellvertreter

1. Pfarrer Michael Wendel, Braunsdorf Nr. 12, 07422 Dittrichshütte
2. *noch nicht besetzt*

Laienabgeordnete

1. Sabine Bujack-Biedermann, Hirschengasse 11, 07318 Saalfeld
2. Bernhard Schanze, A.-v.-Harnach-Str. 17, 07318 Saalfeld

Stellvertreter zu 1.)

1. Margit Hofmann, Ortsstraße 10, 07407 Teichel
2. *noch nicht besetzt*

Stellvertreter zu 2.)

1. Helmut Colditz, Leutnitz Nr. 3, 07422 Rottenbach
2. *noch nicht besetzt*

15. Wahlkreis SchleizGeistlicher Abgeordneter

1. Pastorin Anne-Katrin Kummer, Kirchberg 7, 07926 Gefell

Stellvertreter

1. Pfarrer Johannes Möller, Hauptstraße 6, 07368 Ebersdorf
2. Oberpfarrer Jens Heil, Schloßberg 1, 07366 Harra

Laienabgeordnete

1. Katharina Relius, August-Bele-Str. 9, 07907 Schleiz
2. Dieter Fischer, Ortsstraße 82, 07819 Dreitzsch

Stellvertreter zu 1.)

1. Schwester Wera Ledebuhr, Lobensteiner Str. 17, 07368 Ebersdorf
2. Wolfgang Böttner, Ortsstraße 16, 07356 Rauschengesees

Stellvertreter zu 2.)

1. Ulrich Pötzl, Zoppoten 55, 07368 Ebersdorf
2. Michael Welsche, Querstraße 4, 07387 Krölpa

16. Wahlkreis Sonneberg

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrer Thomas Freytag, Pfarrgasse 14, 96515 Judenbach

Stellvertreter

1. Pfarrer Martin Michaelis, Berggasse 2, 96523 Steinach
2. Pfarrer Michael Müller,
Friedensstraße 62, 96515 Sonneberg

Laienabgeordnete

Kerstin Rösel, Neue Str. 15, 98724 Neuhaus-Rwg.

Stellvertreter

1. Thomas Reichenbacher,
An der Steinach 60, 96524 Mupperg
2. Burkhard Amberg, Bahnweg 11, 96515 Sonneberg

17. Wahlkreis Waltershausen-Ohrdruf

Geistlicher Abgeordneter

Pfarrvikar Volker Maibaum, Kirchplatz 9, 99880 Hørselgau

Stellvertreter

1. Pfarrer Christoph Reichstein,
Walter-Rathenau-Str. 12, 99891 Tabarz
2. *noch nicht besetzt*

Laienabgeordnete

Anne-Christin Jost, Eckstraße 7, 99330 Frankenhain

Stellvertreter

1. Jörn Ripken, Im Gehaak8, 99867 Georgenthal
2. Joachim Epperlein,
Hohe Warte 2, 99897 Tambach-Dietharz

18. Wahlkreis Weimar

Geistlicher Abgeordneter

1. Pfarrer Marcus Victor, Plan 2, 99425 Weimar

Stellvertreter

1. Pfarrer z.A. Christian Dietrich, Nr. 32, 99428 Nohra
2. Pfarrer Günter Wiediger,
Kirchstraße 8, 99444 Blankenhain

Laienabgeordnete

1. Iris Nußbeck, Ehringsdorfer Weg 5, 99428 Gelmeroda
2. Dieter Müller, Am Viehhügel 16, 99444 Blenkenhain

Stellvertreter zu 1.)

1. Klaus-Dieter Erler,
Ehringsdorfer Weg 108, 99428 Gelmeroda
2. Colleen Michler, Im Dorfe 9, 99438 Oettern

Stellvertreter zu 2.)

1. Wieland Henze,
Freiherr-vom-Stein-Allee 24, 99425 Weimar
2. Christian Sladeczek, Alte Schmiede, 99198 Hochstedt

Vom Landesbischof berufen

1. Steffen Herbst, Borntal 45, 07426 Oberköditz
2. Prof. Dr. Klaus-Peter Hertzsch,
Ricarda-Huch-Weg 12, 07743 Jena
3. Dr. Michael Krapp,
Thüringer Kultusministerium, Postfach 190, 99004 Erfurt
4. Pfarrer Wolfgang Piertzik, Wagnergasse 28, 07743 Jena

Von der Landessynode zugewählt:

1. KKR Bernd Hänel, Bleichrasen 1a, 99817 Eisenach
2. Ulrike Köhler, Siedlung Nr. 10, 99998 Volkenroda
3. KMD Hubertus Merker, Bachgasse 1, 07629 Hermsdorf
4. Ulrich Töpfer, Am Mittleren Rasen 6, 98617 Meiningen

Abgeordneter der Theologischen Fakultät:

1. Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr,
FSU Jena, Theologische Fakultät,
Fürstengraben 6, 07743 Jena

Stellvertreter

1. Prof. Dr. Volker Leppin,
FSU Jena, Theologische Fakultät,
Fürstengraben 6, 07743 Jena

Abgeordneter des Superintendentenkonvents:

1. Superintendent Ralf-Peter Fuchs,
Kirchplatz 2, 07907 Schleiz
2. Superintendent Wolfgang Robscheit,
Obere Predigergasse 1, 99817 Eisenach
3. Superintendent Wolfram Hädicke,
Am Mittleren Rasen 6, 98617 Meiningen

Stellvertreter zu 1)

1. Superintendent Diethard Kamm,
Lutherstraße 3, 07743 Jena
2. Superintendent Andreas Görbert,
Burgstraße 1, 07973 Greiz

Stellvertreter zu 2)

1. Superintendent Roland Voigt,
Kantor-Bischoff-Platz 8, 06567 Bad Frankenhausen
2. Superintendent Wolfram Lässig,
Herderplatz 8, 99435 Weimar

Stellvertreter zu 3)

1. Superintendent Andreas Müller,
Entleich 4, 36433 Bad Salzungen
2. Superintendent Reinhard Werneburg,
Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt

Mitglieder des Landeskirchenrates

1. Landesbischof **Prof. Dr. Christoph Kähler**
2. Oberkirchenrat **Dr. Hans-Peter Hübner**
3. Oberkirchenrat **Stefan Große**
4. Oberkirchenrat **Eberhard Grüneberg**
5. Oberkirchenrat **Christhard Wagner**
6. Oberkirchenrätin **Marita Krüger**
7. Oberkirchenrat **Dr. Hans Mikosch**
8. Oberkirchenrat **Peter Zimmermann**

Jugendvertreter der Studentengemeinden:

1. Anja Welke, Gläserstraße 6, 99423 Weimar
2. Tobias Netzband, Bauersfeldstraße 18, 07745 Jena

Stellvertreter zu 1)

1. Heiko Polte, Brühl 18, 99423 Weimar
2. *noch nicht besetzt*

Stellvertreter zu 2)

1. *noch nicht besetzt*
2. *noch nicht besetzt*

Jugendvertreter des Landesjugendkonventes:

1. Annett Fomin,
Max-Planck-Ring 10 / E 206, 98693 Ilmenau
2. Rene Landgraf, Meilitzer Str. 12, 07806 Neustadt/Orla

Stellvertreter

1. Christian Schleif, Am Sommerbad 26, 07584 Gera
2. Christin Klappauf, Ringstraße 5, 04600 Altenburg

F. Hinweise

Buchveröffentlichung von Hermann Lins

Der Landeskirchenrat weist auf folgende Veröffentlichung hin:

Hermann Lins
Der Brunnen der Vergangenheit
Reisen 1978-1998
Books on Demand GmbH 2002
ISBN 3-8311-4294-7

Der ehemalige Rektor des Thüringer Predigerseminars stellt hier seine Berichte von 30 Reisen und Exkursionen aus 20 Jahren der Öffentlichkeit vor. In seinem Vorwort heißt es: „...sie bieten beim Lesen (und Erinnern) neben touristischem Schauwert und Flair insbesondere auch bereits Vergangenes. Vergangenheit im historischen Kontext sind unter den Reisen besonders jene in osteuropäische Nachbarländer. ...Aufgehobene Geschichte somit. Nachträglich gelesen, ist hier auch kirchen- und sozialkundlich Erinnerungswertes aufbewahrt.“

Die Auslandstouren nach Osteuropa waren eine Besonderheit des Eisenacher Predigerseminars. Der Vorzug dieser Besuchsreisen war ein Beitrag zur Etablierung eines Netzwerkes von beiderseitigen Kontakten. Das Interesse galt Kirchenräumen, Gottesdienstvollzug und pastoraler Ausbildung. Damit verbunden waren wertvolle Einblicke in Eigenarten des kirchlichen Lebens und Wirkens unter sozialistischen Bedingungen - besonders denen der konfessionellen und nationalen Minderheiten.

Das Buch dürfte nicht nur für die Ordinandenjahrgänge zwischen 1978 und 1991 eine interessante Lektüre sein.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt